

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Unterach am Attersee am 15. November 2005.

Tagungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtsgebäudes.

Anwesende:

1. Bürgermeister Perner Hermann **als Vorsitzender**
2. Vizebgm. Gnigler Engelbert
3. Vizebgm. DI. Schnetzer Werner
4. Gde.Vorst. Baier Karl
5. Gde.Vorst. Kieleithner Ludwig
6. GR. Eichinger Petra
7. GR. Mayrhofer Adelheid
8. GR. Schindlauer Josef
9. GR. Schindlauer Mathias
10. GR. Thurner Angela
11. GR. Moser Eva
12. GR. Mag. Reichl Gerhard
13. GR. Romauer Wolfgang
14. GR. Schmidinger Ernst
15. GR. Steinbichler Josef
16. GR. Steiner Peter
17. GR. Wiedlroither Josef
18. GR. Forisch Roman

Ersatzmitglieder:

GR. Roither Rudolf für GR. Dr. Titze Walter

Der Leiter des Gemeindeamtes: Gde.Sekr.Greifeneder Helmuth

Fachkundige Personen(§66 Abs.2 OÖ GemO.1990): ---

Es fehlen: ---

entschuldigt:

unentschuldigt:

GR. Dr. Titze Walter

Der Schriftführer: Gde.Sekr.Greifeneder Helmuth

Der Vorsitzende eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde;

die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 03.11.2005 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 04.10.2005 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung

zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Dringlichkeitsantrag: Verschiedene Flächenwidmungsplanänderungsansuchen, Einleitungsverfahren; Beschlussfassung

Begründung:

Nachdem die Bauausschusssitzung erst nach der Ausschreibung der Gemeinderatssitzung stattgefunden hat und dabei die vorliegenden Ansuchen behandelt wurden, wäre es zweckmäßig, dass man die entsprechenden Beschlüsse auch gleich im Gemeinderat fasst, damit die Verfahren eingeleitet werden können.

Es wird mit Erheben der Hand einstimmig beschlossen, dass der Dringlichkeitsantrag vor dem Punkt „Allfälliges“ behandelt wird.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Präsentation des geplanten Projektes „Auf den Spuren von Viktor Kaplan. Ein Leben im Einklang mit der Natur“ durch den Arbeitskreis Kaplan

Berichte des Bürgermeisters

Genehmigung des Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2005; Beschlussfassung

Ankauf eines Kommunaltraktors sowie einer Schneeschleuder; Beschlussfassung

Neuerlassung der Kanalgebührenordnung ab 1.1.2006; Beschlussfassung

Neuerlassung der Abfallgebührenordnung ab 1.1.2006; Beschlussfassung

Österr. Wasserrettung, Ortsstelle Unterach, ansuchen um eine finanzielle Unterstützung zum Ankauf eines Bootes; Beschlussfassung

Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes durch den örtlichen Prüfungsausschuss vom 22.9.2005

Festsetzung der Hebesätze und des Dienstpostenplanes für das Haushaltsjahr 2006; Beschlussfassung

Allfälliges

Bürgerfragestunde

Pkt. 1 der TO.: Präsentation des geplanten Projektes „Auf den Spuren von Viktor Kaplan. Ein Leben im Einklang mit der Natur“ durch den Arbeitskreis Kaplan

Der Vorsitzende berichtete, entsprechend des vorliegenden Ansuchens des Arbeitskreises soll bei LEADER um eine Projektbewilligung und Förderung angesucht werden.

Als Projektträger sollte die Gemeinde auftreten.

Das Fördervolumen des Projektes liegt bei max. 79 %, die restlichen 21 % sind als Eigenmittelaufbringung vorgesehen.

Die Beschreibung des Projektes ist dem beiliegendem Grobkonzept einschließlich einer Kostenschätzung zu entnehmen.

GR. Steiner berichtet, Frau Mag. Winklhofer von REGMO Mondsee wird die Präsentation machen.

Der Vorsitzende begrüßt Frau Mag. Winklhofer recht herzlich.

Frau Mag. Winklhofer bedankt sich für die Einladung und präsentiert nun dem Gemeinderat das geplante Projekt.

Gde.Vorst. Baier erklärt, grundsätzlich ist man für dieses Projekt.

Momentan hat aber die Gemeinde das Problem, wenn sie Projekte finanziert oder zum Teil finanziert dem Land einreichen muss, um nicht Bedarfszuweisungen für andere Projekte verlustig wird.

Das Projekt wird man auf alle Fälle unterstützen und er würde Leute aus dem Arbeitskreis ersuchen, dass man sich diese Woche noch zusammensetzt um die notwendigen Unterlagen für das Land zusammenstellt.

Amt 24. November 2005 hat die Gemeinde einen Termin beim Land und man wird dabei auch dieses Projekt zur Sprache bringen.

Aus wird dann wahrscheinlich notwendig sein, im heurigen Jahr noch eine Gemeinderatssitzung abzuhalten, damit die notwendigen Beschlüsse gefasst werden.

Bis Ende November 2005 soll aber abgeschlossen sein, damit Anfang Dezember der Gemeinderat einen Beschluss fassen kann.

Weiters erklärt noch Gde.Vorst. Baier, dass die Gemeinde Zuschüsse in dieser Größenordnung nicht ohne Genehmigung des Landes machen kann.

GR. Mag. Reichl erklärt, es wäre wichtig, wenn man heute schon einen fixen Beschluss fassen könnte. Ein Projekt das aus der Bevölkerung kommt, bracht einfach die Zustimmung des Gemeinderates. Es besteht hier die berechtigte Chance, dass man € 180.000,-- an Fördermittel bekommt. Er möchte das auch im Zusammenhang mit der Landesausstellung im Jahre 2014 sehen, wo auch das Wasser ein Thema sein sollte. Hier hätte man dann eine Supervorarbeit für ein Projekt, welches man für die Landesausstellung weiter ausbauen könnte.

Er könnte sich auch vorstellen, dass hier weitere Förderungsmittel des Landes in Hinblick auf die Landesausstellung möglich sein könnten.

Der Vorsitzende berichtet, bei der gestrigen Bürgermeisterkonferenz wurde eingehendst darüber diskutiert, welche finanziellen Belastungen auf die Gemeinden in den nächsten Jahren zukommen.

In Zukunft müssen alle Wünsche der Gemeinde vorher mit dem Land abgesprochen werden. Die finanzielle Situation für die Gemeinde Unterach a.A. wird auch in den nächsten Jahren nicht besser.

Vizebgm. DI. Schnetzer erklärt, für den Termin 24. November 2005 wird es etwas hektisch werden, ihm wäre es lieber wenn man mit dem Land für dieses Projekt einen eigenen Termin bekommen könnte.

Gde.Vorst. Baier erklärt, man wird das mit dem Land telefonisch abklären. Es soll aber in einem Zeitrahmen bis Ende November 2005 erledigt sein.

Gde.Vorst. Kieleithner stellt die Frage, ob die Eigenmittel vom Land auch noch gefördert werden ?

Der Vorsitzende erklärt, die Eigenmittel werden nicht mehr gefördert, aber wenn die Gemeinde die Eigenmittel hat, braucht sie die Zustimmung des Landes.

GR. Mag. Reichl stellt die Frage, ab welcher Höhe muss man beim Land um Genehmigung anfragen ?

Gde.Sekr. Greifender erklärt, sobald man auf Landesmittel angewiesen ist, braucht man die Zustimmung der Gemeinde, alles andere kann die Gemeinde alleine machen.

GR. Schmidinger erklärt, seitens des Gemeinderates könnte heute das Projekt grundsätzlich

befürwortet werden.

Der Vorsitzende erklärt, dass Projekt wurde jetzt präsentiert und es sollte jetzt jedem Gemeinderat die Möglichkeit gegeben werden, sich mit dem Projekt auseinanderzusetzen. Es kann auch der Tourismusverein als Projektträger auftreten und das soll man in der Zwischenzeit abklären. Innerhalb von zwei Wochen wird man sicher alles abklären können.

GR. Mag. Reichl zitiert den § 86 der Gemeindeordnung in welchem festgehalten ist, wann eine Genehmigung durch das Land notwendig ist.

GR. Mag. Reichl stellt den Antrag, dass der Gemeinderat den Gemeindevorstand ermächtigt, dass dieser den entsprechenden Beschluss fassen kann, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, so kann man sich vor Weihnachten noch eine Gemeinderatssitzung als auch das Sitzungsgeld hierfür ersparen.

GR. Schindlauer ist der Meinung, dass hier wirklich der Gemeinderat noch einmal zusammenkommen sollte.

GR. Mag. Reichl zieht seinen Antrag zurück.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, bedankt sich der Vorsitzende bei Frau Mag. Winklhofer für die Präsentation des Projektes.

Pkt. 2 der TO.: Berichte des Bürgermeisters

Der Vorsitzende bringt folgende Berichte

Die Arbeiten am Güterweg Drucker sind abgeschlossen. Lediglich ein paar Restarbeiten sind noch erforderlich.

Seitens der Energie AG hat die Gemeinde Unterach a.A. ein Umweltdiplom im Rahmen einer Veranstaltung in St. Oswald bei Freistadt überreicht bekommen.

Seitens des Landes gibt es ein Schreiben, dass die Gemeinde vom Land gewährte Darlehen zurückzahlen wird müssen. Vergangenen Mittwoch fand in Linz die entsprechende Informationsveranstaltung statt. Es handelt sich dabei um insgesamt rund € 900.000,--, die in 25 Jahresraten zurückbezahlt werden müssen, das entspricht einer jährlichen Rückzahlungsrate von rund € 36.000,--.

Im Bauhof befindet sich bereits die Geschwindigkeitsanzeigetafel und wird diese in den nächsten Tagen aufgestellt werden. Finanziert wurde diese Tafel durch einzelne Werbeträger.

Die Funktionsperiode des REGMO Mondsee läuft nächstes Jahr aus. Bis Dezember muss die Gemeinde bekannt geben, ob man weiterhin Mitglied bleibt oder nicht. Weiters wird man auch einen neuen Obmann wählen müssen.

Für den Bezirk gibt es ein neues Verkehrsplanungskonzept für den öffentlichen Verkehr. In Hinkunft werden auch Samstag und Sonntag in Unterach wieder öffentliche Verkehrsmittel benützt werden können. Es ist dies natürlich auch eine Kostenfrage. Die Gemeinde Unterach a.A. wird mit ca. € 4,60 pro Einwohner belastet werden.

Die bestellten Kinderspielgeräte wurden in der Zwischenzeit aufgestellt. Von einem Sponsor wurde ihm eine Spende zugesagt, vielleicht für alle Kosten oder € 3.000,-- bis € 4.000,--.

Gestern gab es bei der Bürgermeisterkonferenz eine größere Debatte über die Schülersaufsicht. Es geht dabei um die Erhöhung des Stundensatzes von derzeit € 11,00 auf € 17,90. Bisher hat das Land die Hälfte der Kosten getragen. Eine Verpflichtung für die Lehrer besteht aber nicht. Es soll wieder eine einheitliche Lösung gefunden werden. Das Aufsichtspersonal muss aber auf alle Fälle eine pädagogische Ausbildung haben.

Am 21.1.2006 findet der Ball der Oberösterreicher statt. Ab Ende November wird es die Ballkarten geben. Man erwartet, dass vom Bezirk Vöcklabruck 3.000 bis 4.000 Leute zu diesem Ball fahren. Eine Eintrittskarte kostet € 35,--, man bekommt aber wieder € 10,-- als Ermäßigung für die Busfahrt zurück. Beim Ball wird es rund 700 Mitwirkende aus dem Bezirk Vöcklabruck geben.

Pkt. 3 der TO.: Genehmigung des Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2005; Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, der Entwurf des Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2005 wurde in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 27. Oktober 2005 besprochen und beraten.

Es ist dazu festzustellen, dass es im ordentlichen Haushalt nur zu unwesentlichen Abweichungen gekommen ist.

Beim Investitionshaushalt (ao. Haushalt) konnte durch Zuführungen von anderen ao. Vorhaben sämtliche ao. Vorhaben ausgeglichen werden.

Die Zuführung zum Vorhaben „Seebühne“ im Ausmaß von € 47.000,-- ist weiterhin veranschlagt als auch die weitere Zuführung zur „Ortsbildgestaltung“ mit € 82.700,-- blieb ebenfalls unverändert.

Zusätzlich konnte das Vorhaben „Ankauf eines Kommunaltraktors“ ins Nachtragsbudget aufgenommen werden.

Die Gesamtkosten für den Ankauf des Kommunaltraktors einschließlich einer Schneeschleuder belaufen sich auf rund € 100.000,--. Für den alten Traktor bekommt die Gemeinde noch

€ 10.000,--, sodass sich tatsächliche Kosten für den Traktor und Schneeschleuder von rund € 90.000,-- ergeben.

Diesen Ausgaben steht eine bereits noch für das Jahr 2005 zugesicherte Bedarfszuweisung in Höhe von € 65.000,-- gegenüber, sodass sich für die Gemeinde nur ein

Finanzierungsbedarf von rund € 25.000,-- ergibt. Im Nachtragsvoranschlag konnte bereits ein Betrag von

€ 12.600,-- aufgenommen werden.

Für die Ausfinanzierung ist daher für das Jahr 2006 nur mehr ein Betrag von rund € 12.500,-- erforderlich.

Gde.Vorst. Baier berichtet, im Finanz- u. Wirtschaftsausschuss hat man das gesamte Budget durchbesprochen. Die Abweichungen im ordentlichen Haushalt sind unerheblich, es handelt sich dabei nur um ein paar hundert Euro. Die größten Abweichungen haben sich bei den Energiekosten ergeben, dort waren noch Heizölkäufe im heurigen Jahr erforderlich. Auf das Gesamtbudget hatte das aber sehr geringe Auswirkungen.

Es konnten daher dem außerordentlichen Haushalt weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Im außerordentlichen Nachtragsvoranschlag können die einzelnen Projekte ausfinanziert werden.

Es handelt sich dabei um nachfolgende Projekte:

Für die „Seebühne“ bleiben die € 47.000,-- veranschlagt, für die „Ortsbildgestaltung“ stehen weitere € 82.700,-- zur Verfügung, insgesamt stehen für dieses Vorhaben damit € 274.900,-- bereit.

Im ordentlichen Haushalt stehen zusätzlich € 25.000,-- für die Platzgestaltung und € 10.000,-- für den Abriss des Oberbankgebäudes zur Verfügung.

Die „Sanierung diverser Gemeindestraßen“ hat € 326.000,-- gekostet, davon waren im Vorjahr € 122.000,-- veranschlagt und im heurigen Jahr € 204.000,--. Insgesamt werden

diesem Vorhaben aus dem ordentlichen Haushalt sowie aus Landesbeiträgen, Bedarfszuweisungen und aus Umschichtungen von anderen außerordentlichen Vorhaben 306.000,-- zugeführt. Für den noch offenen Betrag von € 20.000,-- ist für das Jahr 2006 eine Bedarfszuweisung zugesichert, sodass dieses Vorhaben ausgeglichen ist.

Das Vorhaben „Straße Strandbad“ wurde nicht ausgeführt und die geplante Zuführung von € 66.000,-- dem vorgenannten Vorhaben zugeführt.

Von der „Gehsteigerrichtung bzw. Grundablöse“ in Au konnte der nicht benötigte Betrag ebenfalls dem Vorhaben Straßensanierungen übertragen werden.

Das Vorhaben „Sanierung Druckerstraße“ ist noch nicht abgerechnet, an Einnahmen ist aber bereits ein Landesbeitrag von € 20.900,-- eingegangen.

Das Vorhaben „Traktorankauf“ hat der Bürgermeister bereits erörtert und ist die Ausfinanzierung noch ein Betrag von rund € 12.500,-- im Jahre 2006 erforderlich.

Für die Sanierung bei der „Schiffsanlegestelle“ wurden aus dem ordentlichen Haushalt € 8.500,- zugeführt.

Der „ASZ-Zubau“ hat Gesamtkosten von € 106.00,-- verursacht. Aus dem Vorjahr waren für dieses Vorhaben € 50.000,-- vorgesehen, die restlichen € 56.000,-- wurden jetzt im Nachtragsvoranschlag durch eine weitere Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt bereit gestellt, sodass auch dieses Vorhaben ausfinanziert ist.

Für die „Straßenbeleuchtung“ ist ein Betrag von € 4.100,-- veranschlagt.

Ein weiterer in Höhe von € 15.000,-- steht noch für die „Gestaltung einer Tourismusfläche“ zur Verfügung. Mit diesem Betrag ist vorgesehen bei der Minigolfanlage etwas zu machen.

Die Errichtung der „Steganlage“ hat Kosten von € 39.000,-- verursacht. Es war hier ein höherer Betrag veranschlagt. Der nicht verbrauchte Betrag wurde ebenfalls an das Vorhaben Straßensanierungen übertragen.

Wie bereits eingangs erwähnt, gab es ansonsten keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Voranschlag und er schlägt dem Gemeinderat vor, den vorliegenden Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2005, über Empfehlung des Finanzausschusses, die Zustimmung zu erteilen.

GR. Mag. Reichl erklärt, gegenüber dem ordentlichen Haushalt gab es keine wesentlichen Abweichungen.

Allerdings im außerordentlichen Haushalt störe ihn schon etwas, dass unter dem Projekt „Schiffsanlegestelle“ eigentlich die Mehrkosten für den Pavillon veranschlagt sind.

Die Kosten für den Pavillon haben sich von € 25.000,-- auf € 33.000,-- erhöht und es wird jetzt der Nachtragsvoranschlag für eine Kostenüberschreitung missbraucht.

In Zukunft wird die ÖVP-Fraktion dem Nachtragsvoranschlag nicht mehr mitbeschließen, wenn es wieder zu solchen Kostenüberschreitungen und zu nicht rechtzeitiger Beschlussfassung durch den Gemeinderat kommt.

Es wurde schon mehrfach in Sitzungen des Prüfungsausschusses darauf hingewiesen, was die Aufsichtsbehörde dazu sagt, wird man sehen.

Der Vorsitzende erklärt, Tatsache ist, dass bei diesen Überschreitungen kein Nachtragsvoranschlag notwendig gewesen wäre.

GR. Steiner erklärt, ein Beschluss durch den Gemeinderat wäre früher schon notwendig gewesen.

Der Vorsitzende möchte ein konkretes Beispiel anführen. Bei der Sirenensteuerung bei den drei Feuerwehren hat man sich von der Firma Schmidt ein Kostenvoranschlag eingeholt und es wurde auch der Auftrag hierfür erteilt. Heute wurde die Rechnung gelegt und diese ist um zwei Drittel mehr als der Kostenvoranschlag. Was soll man jetzt machen, soll man die Rechnung nicht bezahlen ?

GR. Mag. Reichl erklärt, es ist das zu tun, was die Gemeindeordnung vorsieht. Hier geht es nicht um ein paar Hundert Euro, sondern um 8.000,-- Euro und das weiß man seit einem Jahr.

Der Vorsitzende erklärt, er möchte darauf hinweisen, dass in Zukunft jede Kreditüberschreitung sofort zu beschließen ist und der Amtsleiter hat auf jede Überschreitung sofort aufmerksam zu machen.

Gde.Sekr. Greifeneder erklärt, es ist sicher kein Problem eine Überschreitung durch den Gemeinderat beschließen zu lassen, nur wird es dann Verzögerungen geben. Wenn vom Bürgermeister Aufträge hinausgehen die nicht gedeckt sind, dann muss er darauf hinweisen, dass es so nicht geht.

Auf der anderen Seite muss man aber doch sagen, es entspricht zwar nicht der Gesetzeslage, aber wenn man weiß, man das Nachtragsbudget ausgleichen, dann ist es kein so großes Problem. Anderes wäre es, wenn man keinen Ausgleich erzielen könnte und bereits Vorgriffe aufs kommende Jahr machen würde.

GR. Steiner erklärt, bei einer Kostenüberschreitung von einem Drittel ist schon ein Beschluss notwendig.

Gde.Sekr. Greifeneder erklärt, bei den außerordentlichen Vorhaben wäre laut Gemeindeordnung für jede Überschreitung ein Beschluss notwendig.

Der Vorsitzende erklärt, wenn man das macht, dann wird die Arbeit gehemmt und immer beschwerlicher.

GR. Mag. Reichl erklärt, es geht ihm hier nicht um ein paar hundert Euro, sondern um 8.000 Euro und es geht um die Zeitkomponente, man weiß diese Überschreitung schon über ein Jahr und bei jeder Gemeinderatssitzung kann man eine Überschreitung beschließen.

Man darf nicht einfach alles so abstellen und es erübrigt sich dann alles, dann braucht man kein Budget, man gibt einfach das ganze Jahr aus und am Jahresende beschließt man, was man ausgegeben hat, so kann es nicht sein.

Der Vorsitzende erklärt, man wird sich an die Vorgaben halten. Er möchte aber schon darauf hinweisen, wie das dann in der Praxis gehen soll. Bei der Ausschreibung für die Einstellhalle war ein Raum für die Wassergenossenschaft vorerst nicht vorgesehen. Die Wassergenossenschaft hat diesen Raum bekommen, das Tor war ebenfalls nicht vorgesehen. In weiterer Folge wurde dann auch eine Beleuchtung notwendig. Obwohl die Gemeinde extra einen Projektanten beauftragt hat, wurde von diesem keine Elektroinstallation berücksichtigt. Eine Ausschreibung hatte man schon vorher, man hätte sich daher eine weitere Ausschreibung ersparen können, aber man hat die Ausschreibung ordnungsgemäß gemacht, nachdem dies gefordert wurde. Letzten Endes übersieht auch ein Projektant etwas, wie z.B. im gegenständlichen Fall auch die Dachwasserableitung, man muss aber das Wasser ableiten.

Tatsache ist aber, dass im Nachtragsbudget alle Kosten abgedeckt werden können.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr sind, stellt der Vorsitzende den Antrag, den vorliegenden Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2005 zu genehmigen.

Der Antrag des Vorsitzenden wird mit Erheben der Hand einstimmig angenommen.

Pkt. 4 der TO.: Ankauf eines Kommunaltraktors sowie einer Schneeschleuder; Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, seitens der Gemeinde wurde eine Ausschreibung für einen Kommunaltraktor und einer Schneeschleuder veranlasst.

Es wurden die Firmen Schneider, Oberwang, Wachter, Straß, Schiemer Weyregg und das Lagerhaus zu einer Anbotlegung eingeladen.

Die Ausschreibung ist für einen Steyr 4115 Profi sowie einer Schmidt Seitenschleuder erfolgt. Die Anboteröffnung hat am 31.10.2005 stattgefunden.

Nach Überprüfung der Angebote ergeben sich folgende Anbotsummen (inkl.MWSt.):

	Fa. Schneider	Fa. Wachter	Fa. Schiemer	Lagerhaus
Traktor einschl. Kippsch.	77.737,74	76.920,--	77.040,--	75.561,60
Schneeschleuder 21.278,40	21.278,40	---	21.278,40	
Rücknahme Alttraktor	10.000,--	9.360,--	8.000,--	7.000,--
Summe inkl. MWSt.	89.016,14		90.318,40	89.840,--

Das Angebot der Fa. Wachter muss ausgeschrieben werden, da keine Schneeschleuder angeboten wurde.

Demnach ist die Fa. Schneider, Oberwang mit einer Gesamtsumme von € 89.016,14 Billigstbieter.

GR. Mag. Reichl stellt die Frage, ob die Schneeketten beinhaltet sind ?

Der Vorsitzende erklärt, die Schneeketten sind noch nicht dabei.

GR. Mag. Reichl erklärt, die Schneeketten braucht man dann zusätzlich, was werden die Kosten ?

Der Vorsitzende erklärt, die Schneeketten werden rund € 5.000,-- kosten.

Der Vorsitzende erklärt, welche Type ausgeschrieben wurde. Es besteht aber jetzt der Wunsch, dass man den Traktor mit einer gefederten Vorderachse sowie mit 50 km/h anschaffen sollte. Diese Mehrausstattung würde € 5.500,-- kosten. Diese Ausführung wurde aber nicht angeboten, weil man der Meinung war, dass man die zusätzliche Ausführung für 50 km/h nicht benötigt. Es ist aber jetzt der Wunsch hierfür aufgetaucht.

Vizebgm. DI. Schnetzer erklärt, er habe gegen diese zusätzliche Ausführung nichts einzuwenden, allerdings würde er dann vorschlagen, dass auch das GPS mit eingebaut wird. Die Kosten hierfür liegen bei € 3.800,--.

Gde.Vorst. Baier erklärt, ihm liege das Angebot für das GPS noch nicht vor. Er würde daher den Vorschlag machen, dass man das in der Vorstandssitzung am 6. Dezember 2005 behandelt.

GR. Steiner erklärt, die Schneeschleuder ist für den Unimog.

Der Vorsitzende erklärt, die Schneeschleuder ist für den Traktor als auch für den Unimog verwendbar.

GR. Mag. Reichl wirft nochmals die Frage auf, ob man die Schneeschleuder überhaupt benötigt ? Man sollte überlegen, ob man am Extremwinter des Vorjahres die Anschaffungsüberlegungen knüpft ?

Für € 20.000,-- eine Schneeschleuder anzuschaffen, die man dann vielleicht alle 10 Jahre braucht ist doch etwas übertrieben. Möglicherweise kann man diese Leistung, wenn man sie wirklich benötigt, zukaufen, oder braucht man die Schneeschleuder jeden Winter sicher.

Vizebgm. Gnigler erklärt, das Thema wurde auch im Straßenausschuss behandelt und auch GR. Schöringerhumer, als Straßenmeister, hat sich für den Ankauf einer Schneeschleuder ausgesprochen und nicht für eine Schneefräse. Der Ankauf ist auf alle Fälle zweckmäßig. Es kann natürlich passieren, dass man sie zwei Jahre nicht benötigt. Es ergeben sich auch bei der Schneeräumung innerhalb der einzelnen Winter große Unterschiede.

Wenn man sich aber die Vorstellungen der Bevölkerung anschaut, dann werden diese immer kritischer und man braucht das Gerät auf alle Fälle, außerdem wird es sehr gut gefördert. Im Straßenausschuss hat man sich für einen Ankauf einer Schneeschleuder ausgesprochen.

Es gab nun noch eine allgemeine Diskussion über die Schneeräumung.

Der Vorsitzende steht ebenfalls auf dem Standpunkt, dass die Anschaffung einer Schneeschleuder zweckmäßig ist.

GR. Thurner erklärt, im letzten Jahr kam von der ÖVP-Seite die Anfrage, wann kauft man endlich eine Schneefräse. Jetzt ist man so weit und nun wird wieder die Frage aufgeworfen, ob man eine Schneeschleuder braucht ?

GR. Thurner spricht sich ebenfalls für den Ankauf der Schneeschleuder aus.

GR. Forisch zeigt sich verwundert, dass die Schneeschleuder bei jedem Anbieter gleichviel kostet.

Der Vorsitzende erklärt, die Fa. Schmidt verkauft selber die Schneeschleudern. Die Gemeinde hat aber den Traktor einschließlich der Schneeschleuder Marke Schmidt ausgeschrieben. Die Fa. Schmidt hat den Anbietern denselben Preis gemacht, wie wenn sie direkt verkaufen würde.

Der Aufpreis für den Traktor würde € 5.600,-- ausmachen. Die Zusatzeinrichtungen wurden aber nicht angeboten, weil man es auch nicht so ausgeschrieben hat.

GR. Mag. Reichl berichtet, die Anschaffungskosten würden sich demnach um diesen Aufpreis sowie um die Kosten für die Schneeketten erhöhen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen sind, stellt Gde.Vorst. Baier den Antrag, dass entsprechend der vorliegenden Angebote der Fa. Schneider mit einer Anbotsumme von € 89.016,14 inkl. MWSt. der Auftrag erteilt wird. Weiters wird der Gemeindevorstand

ermächtigt, bei der nächsten Vorstandssitzung über die Zusatzeinrichtungen, sowie des GPS und die Schneeketten zu entscheiden bzw. den Auftrag zu erteilen.
Der Antrag von Gde.Vorst. Baier wird mit 18 gegen 1 Stimme (Stimmenthaltung GR. Mag. Reichl) mit Erheben der Hand angenommen.

Pkt. 5 der TO.: Neuerlassung der Kanalgebührenordnung ab 1.1.2006; Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, mit Beschluss des Gemeinderates vom 30. April 1998 hat sich die Gemeinde verpflichtet, die Kanalbenützungsgebühren jährlich um 4 % zu erhöhen. Als Gegenleistung erhält die Gemeinde Nachlässe von insgesamt € 1.423.660,-- bis einschließlich 2009.

Die Mindestanschlussgebühr ist entsprechend des Erlasses des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 24.10.2005, Zl.: Gem-511001/180 mit € 2.635,-- bzw. € 17,57/m² festzusetzen.

Die Kanalbenützungsgebühr erhöht sich demnach ab 1.1.2006 von derzeit € 2,61/m³ auf € 2,71/m³ mindestens jedoch auf € 108,40.

GR. Mag. Reichl stellt die Frage, was passiert mit den Überschüssen die derzeit erzielt werden, werden hier Rücklagen angelegt ?

Gde.Vorst. Baier erklärt, momentan verbleiben die Überschüsse im laufenden Budget, weil man in den letzten 20 Jahren vom laufenden Budget die Abgänge beim Kanal gedeckt werden mussten. Als Rücklage für den Kanal stehen derzeit rund € 290.000,-- zur Verfügung. Derzeit ist es daher nicht notwendig, dass man weitere Rücklagen anlegt. Man wird sehen was man im Zuge der Projektfinanzierungen benötigt und dann wird man sehen, ob man noch etwas für den Kanal zuführen kann.

Solange die Finanzierung für die Ortsbildgestaltung nicht abgeschlossen ist, soll man sich hier einen Spielraum lassen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen sind, stellt der Vorsitzende den Antrag, nachstehende Kanalgebührenordnung zu genehmigen:

Verordnung

Des Gemeinderates der Gemeinde Unterach am Attersee vom 15. November 2005, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Gemeinde Unterach am Attersee erlassen wird. Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl.Nr. 28 in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr.: 55/1968 und 57/1973 und des § 16 (3) Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl.I Nr.: 156/2004 idgF. wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € 17,57, mindestens jedoch € 2.635,--.
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen benützlich ausgebaut sind. Auch angebaute sowie freistehende bzw. Garagen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (3) Für öffentlich zugängliche Strandbäder, Freibäder und Campingplätze gelten je 5 m² benützte Fläche als Bemessungsgrundlage. Sanitäre Anlagen sind in der benützten Fläche enthalten. Alle übrigen Gebäude und Anlagen werden nach § 2 Abs. 2 berechnet.
- (4) In allen Fällen in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 60% der Kanalmindestanschlussgebühr nach Absatz 1 und 2 zu entrichten. Als eigene Einmündungsstelle gilt auch ein auf einem Campingplatz auf Dauer abgestellter Wohnwagen (Dauercamper).
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde;
- b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei der Änderung des Widmungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

- (6) Ist neben dem Anschluss an das öffentliche Kanalnetz auch eine Oberflächenentwässerung vorgesehen, beträgt die Anschlussgebühr 60 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 2. Dabei handelt es sich um einen Zuschlag zur Anschlussgebühr.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten.
Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grund-

stückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass diese von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Errichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorschreibung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Sie besteht aus der Grundgebühr und der Kanalbenutzungsgebühr.

a) Die Grundgebühr beträgt pro Anschluss, jedoch bei Objekten mit Gewerbebetrieben je Betrieb und bei Objekten mit mehreren Wohnungen je Wohneinheit, wobei auch auf Dauer abgestellte Wohnwägen als Wohneinheit zählen, jährlich

ab 01.01.2006 € 75,58

Für auf Dauer abgestellte Wohnwägen ist die Grundgebühr nur für das 2. und 3. Quartal zu entrichten.

b) Die Eigentümer der an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei Messung des Wasserbezuges mittels amtlich geeichten Wasserzählern

für Wohnungen und Wohnhäuser € 2,71/m³ mindestens aber € 108,40

für auf Dauer abgestellte Wohnwägen und Wohnmobile € 2,71/m³ mindestens aber € 54,20

(2) Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder wird nur ein Teil der bezogenen Wassermenge durch amtlich geeichte Wasserzähler registriert, dann ist die Kanalbenutzungsgebühr nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Objekte ähnlicher Größe und Verwendung zu berechnen.

(3) Für das in Stallungen der landwirtschaftlichen Betriebe abgegebene und durch eigene Wasserzähler gemessene Wasser ist keine Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.

§ 5

Entstehen des Angabenanspruches und Fälligkeit

(1) Die Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung

der in den m2-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m2-Satz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Errichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 (5) lit a oder b dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten.

(3) Die Kanalbenutzungsgebühr wird für den Zeitraum vom 01. Jänner bis 31. Dezember eines jeden Jahres vorgeschrieben. Der Fälligkeitstag für die Vorauszahlung in Höhe von 25 % des Gesamtvorschreibungsbetrages des Vorjahres ist der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und der 15. November, für die Abrechnung der 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Kanalgrundgebühr ist zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung tritt mit 01.01.2006 in Kraft und ersetzt alle anderen einschlägig bisher rechtskräftigen Verordnungen.

Vorstehende Kanalgebührenordnung wird mit Erheben der Hand einstimmig genehmigt.

Pkt. 6 der TO.: Neuerlassung der Abfallgebührenordnung ab 1.1.2006; Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, nachdem sich ab dem kommenden Jahr die Deponiegebühren geringfügig erhöhen werden, ist eine Anpassung der Gebühren erforderlich.

Darüber hinaus hat die Berechnung der Abfallgebühren entsprechend des Abfallwirtschaftsgesetzes nach der Menge und nicht nach dem Abfallgefäß zu erfolgen. Demnach hat die Gebühr der einzelnen Abfallgefäße im Verhältnis zur Menge zu stehen. Unter Berücksichtigung von € 0,035/je Liter Abfall ergeben sich folgende Gebühren:

60 Liter Abfalltonne	€	2,10 (bisher 2,70)
90 Liter Abfalltonne	€	3,15 (bisher 3,00)
110 Liter Abfalltonne	€	3,85 (bisher 3,37)
120 Liter Abfalltonne	€	4,20 (bisher 3,44)
240 Liter Abfalltonne	€	8,40 (bisher 6,66)

1.100 Liter Container	€	38,50 (bisher 42,66)
70 Liter Müllsack	€	2,60 (bisher 3,50)

Von den für die Müllabfuhr gemeldeten 650 Abfalltonnen entfallen 470 auf die 90-Liter Tonne, d.s. rund 75 % sowie 160 auf die 60-Liter Tonne. Auf die restlichen Größen entfallen demnach nur 20 Müllgefäße.

Weiters berichtet der Vorsitzende, dass seitens der Aufsichtsbehörde eine entsprechende Abänderung der Gebühren verlangt wurde, dass diese im Verhältnis zur Menge stehen, dem ist man jetzt nachgekommen.

GR. Forisch erklärt, er kann das nicht akzeptieren, bei der 240-Liter Tonne ist eine Steigerung um über 20 % gegeben, andererseits wurde die 60-Liter Tonne billiger. Er ist der Meinung, dass man hier eine prozentuelle Anhebung hätte vornehmen sollen.

Der Vorsitzende erklärt, er habe bereits eingangs ausgeführt, dass die Gebühr der einzelnen Abfallgefäße im Verhältnis zur Menge zu stehen hat.

Weiters erklärt noch der Vorsitzende, dass man das nicht so sehen kann, bisher ist die Berechnung der Tonnen nicht im Verhältnis gestanden und von der Aufsichtsbehörde Bedenken vorgebracht wurden.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, stellt der Vorsitzende den Antrag, nachstehende Abfallgebührenordnung zu genehmigen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Unterach am Attersee vom 15. November 2005 mit der eine Abfallgebührenordnung für die Gemeinde Unterach am Attersee erlassen wird.

Aufgrund des § 34 des O.ö.Abfallwirtschaftsgesetzes 1997, LGBI.86/1997, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Abfallgebühr beträgt

- | | | |
|--|---|--------------|
| a) je abgeführte Abfalltonne mit 60 Liter Inhalt | € | 2,10 |
| mit 90 Liter Inhalt | € | 3,15 |
| mit 110 Liter Inhalt | € | 3,85 |
| mit 120 Liter Inhalt | € | 4,20 |
| mit 240 Liter Inhalt | € | 8,40 |
| b) je abgeführtem Container mit 1.100 Liter Inhalt | € | 38,50 |

c) je abgeführtem Abfallsack mit 70 Liter Inhalt € **2,60**

(2) Zusätzlich zu den in Abs. (1) festgesetzten Gebühren ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten; diese beträgt:

pro Haushalt € **21,80**

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer, im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

In den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen, die Abfallgebühr betreffenden Bestimmungen außer Kraft.

Vorstehende Abfallgebührenordnung wird mit 18 gegen 1 Stimme (Gegenstimme GR. Forisch) mit Erheben der Hand genehmigt.

Pkt. 7 der TO.: Österr. Wasserrettung, Ortsstelle Unterach, Ansuchen um eine finanzielle Unterstützung zum Ankauf eines Bootes; Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, von der Österr. Wasserrettung, Ortsstelle Unterach a.A. liegt ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung zum Ankauf eines Bootes vor.

Entsprechend des vorliegenden Finanzierungsplanes ersucht die Wasserrettung die Gemeinde Unterach a.A. um einen Zuschuss in Höhe von € 30.000,--.

Der Betrag soll ins Budget 2006 aufgenommen werden.

GR. Mag. Reichl erklärt, werden seitens der Gemeinde weitere Förderungen für den Zuschuss der Gemeinde beantragt werden. Der Gemeindeanteil ist relativ hoch.

Der Vorsitzende erklärt, man habe bei LR. Ackerl diesbezüglich bereits vorgesprochen. Der Gemeinde wurde empfohlen, die Wasserrettung möge bei den Landesräten Dr. Stockinger, Dr.

Stöger und Sigl um weitere Zuschüsse ansuchen. Der Wasserrettung wurde das mitgeteilt. Sollte man von anderen Stellen noch einen Zuschuss bekommen., so kommt das der Gemeinde zugute und verringert sich der Zuschuss der Gemeinde.

GR. Schmidinger erklärt, die Gemeinde St. Gilgen ist auch Seeanrainer, kann man von dort auch etwas erwarten?

Der Vorsitzende erklärt, er kann sich nicht vorstellen, dass die Gemeinde St. Gilgen hier etwas leistet, da der See ausschließlich auf oberösterreichischen Gebiet liegt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr sind, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass der Wasserrettung Unterach a.A. zum Ankauf eines neuen Bootes eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 30.000,-- gewährt wird. Der Betrag wird in das Budget 2006 aufgenommen.

Der Antrag des Vorsitzenden wird mit 18 gegen 1 Stimme (Stimmenthaltung GR. Wiedroither) mit Erheben der Hand aufgenommen.

Pkt. 8 der TO.: Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes durch den örtlichen Prüfungsausschuss vom 22.9.2005

Der Vorsitzende berichtet, am 22.9.2005 hat eine Prüfung des örtlichen Prüfungsausschusses stattgefunden. Der Prüfbericht ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR. Mag. Reichl bringt nun den Prüfbericht dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Verlesung. Es wurde der Budgetvollzug 2005 sowie der Punkt Förderansuchen „Seebühne“ behandelt.

Weiters stellt GR. Reichl die Frage, warum bei LEADER kein Antrag bezüglich der Machbarkeitsstudie für die „Seebühne“ gestellt wurde.

Durch die Nichtantragstellung ist ein möglicher Förderausfall von rund € 15.672,-- entstanden.

Der Vorsitzende erklärt, es ist das passiert, aber man hat einen Antrag über REGATTA gestellt.

Es wird das aber nicht mehr passieren. In Zukunft wird aber jeder Gemeinderat angehalten sein, aufmerksam zu sein bzw. auf einzelnen Fördermaßnahmen hinzuweisen, damit alle Maßnahmen ausgeschöpft werden können.

GR. Mag. Reichl erklärt, in Hinkunft soll man bei solchen Sachen immer zuerst prüfen, ob es Fördermöglichkeiten gibt. Im privaten Bereich kann man kaum auf solche Fördermaßnahmen verzichten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr sind, wird vom Gemeinderat der Prüfbericht einstimmig zur Kenntnis genommen.

Pkt. 9 der TO.: Festsetzung der Hebesätze und des Dienstpostenplanes für das Haushaltsjahr 2006; Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, die Hebesätze und der Dienstpostenplan sind für das neue Jahr so rechtzeitig festzusetzen, dass sie mit 1.1. d. Jahres in Krafttreten können.

Bei den Hebesätzen als auch beim Dienstpostenplan gibt es für das Jahr 2006 keine Änderungen.

Die Änderungen bei den Müllabfuhrgebühren und den Kanalgebühren sind gesondert in einzelnen Verordnungen festgelegt.

Die Hebesätze und der Dienstpostenplan sind demnach für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer „A“	500 v.H.d.Steuermeßbetrages
Grundsteuer „B“	500 v.H.d.Steuermeßbetrages
Hundeabgabe	€ 25,-- für den 1. Hund € 25,-- für jeden weiteren Hund € 20,-- für Wachhunde
Tourismusabgabe	€ 0,73 für Erwachsene € 0,29 für Kinder
Müllabfuhrgebühren	lt. Gebührenordnung
Kanalgebühren	lt. Gebührenordnung

Dienstpostenplan:

1 Planstelle der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse II-VI/N“-Laufbahn	bzw. GD 10
1 Planstelle der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse I-V	bzw. GD 16
1 Planstelle der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse I-IV	bzw. GD 17
1 Planstelle der Verwendungsgruppe VB I, Entlohnungsgruppe c	bzw. GD 17
1 Planstelle der Verwendungsgruppe VB I, Entlohnungsgruppe d	bzw. GD 17
2 Planstellen der Verwendungsgruppe VB I 2bl	
2 Planstellen der Verwendungsgruppe VB I, Entlohnungsgruppe e	bzw. GD 22
2 Planstellen der Verwendungsgruppe VB II, Entlohnungsgruppe p2	bzw. GD 18
2 Planstellen der Verwendungsgruppe VB II, Entlohnungsgruppe p3	bzw. GD 19
2 Planstellen der Verwendungsgruppe VB II, Entlohnungsgruppe p5	bzw. GD 25

Nachdem keine Wortmeldungen sind, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass vor angeführte Hebesätze sowie der Dienstpostenplan für das Haushaltsjahr 2006 genehmigt werden. Der Antrag des Vorsitzenden wird mit Erheben der Hand einstimmig angenommen.

Dringlichkeitsantrag – Verschiedene Flächenwidmungsplan- änderungsansuchen, Einleitungsverfahren; Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, den Dringlichkeitsantrag habe er bereits dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Es geht jetzt um die einzelnen Umwidmungsanträge.

Franz Neudorfer, Zell am Moos, Antrag um Umwidmung des Grundstückes 223 in Bauland.

GR. Steiner berichtet, seitens des Bauausschusses wurde einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, dem Ansuchen nicht stattzugeben.

GR. Forisch berichtet, handelt es sich dabei nicht um ein steiles Grundstückes und wurde eine Widmung vom Land schon einmal abgelehnt ?

Der Vorsitzende erklärt, dieses Ansuchen liegt schon länger vor und es muss einmal behandelt werden.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr sind, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass aufgrund der Empfehlung des Bauausschusses das Ansuchen abgelehnt wird. Der Antrag des Vorsitzenden wird mit Erheben der Hand einstimmig angenommen.

Alexander Lovrek, Wien, Umwidmung des Grundstückes 1072/2 in Bauland

Der Vorsitzende berichtet, hier gibt es ebenfalls eine Empfehlung des Bauausschusses, dieses Ansuchen abzulehnen.

GR. Steiner berichtet, vor einem Jahr wurde bereits einmal dieses Ansuchen abgelehnt. Es wäre ein schwerer Fehler, wenn man in diesem Bereich eine Baulandwidmung vornehmen würde. Im Bauausschuss hat man sich einstimmig für eine Ablehnung ausgesprochen. Nachdem keine weiteren Wortmeldungen sind, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass aufgrund der Empfehlung des Bauausschusses dem Ansuchen nicht stattgegeben wird. Der Antrag des Vorsitzenden wird mit Erheben der Hand einstimmig angenommen.

Siegfried Zopf, Unterach a.A., Umwidmung des Grundstückes 884/1 in Bauland

Der Vorsitzende berichtet, zu diesem Umwidmungsansuchen gibt es ebenfalls eine Stellungnahme des Bauausschusses.

GR. Steiner berichtet, bei diesem Umwidmungsansuchen gab es Bauausschuss einen Mehrheitsbeschluss, dass man diesem Ansuchen stattgibt.

Er persönlich kann sich mit dieser Widmung nicht anfreunden, da man die gewidmete Sportfläche aufgibt. Er kann sich dort keinen Wohnbau vorstellen.

Ein weiteres Problem ist, dass man dort überhaupt keine Kontrolle hat, was passiert. Er möchte auf alle Fälle vermeiden, wie es beim „Betreubaren Wohnen“ wurde, dass man sich für diese Planung immer wieder böse Worte anhören muss.

Vizebgm. Gnigler erklärt, die Gemeinde kann im Zuge des Bauverfahrens bei einer Verbauung bzw. Gestaltung eingreifen. Mein einem Bebauungsplan kann man viel regeln. Vorerst geht es jetzt einmal um das Einleitungsverfahren.

Es gibt mit dem Besitzer auch eine Vereinbarung mit einem sozialen Wohnbauträger. Der Verkauf erfolgt zu einem günstigen Preis.

Seiner meiner nach ist es eine der letzten Gelegenheiten günstiges Bauland für den sozialen Wohnbau zu erstehen.

Man kann dort so etwas ähnliches errichten wie auf der Hausstatt, Sonnwendbühel oder am Kogl.

Man könnte dort die Chance für die nächsten 10 Jahre den Wohnbedarf für Unterach a.A. zu befriedigen.

Wie die Verbauung ausschauen soll, hiefür wird sicher der Betreiber Projekte vorlegen.

Voraussetzung ist erst einmal, dass diese Fläche als Bauland gewidmet wird.

Er würde doch um einen einstimmigen Beschluss ersuchen, damit man ein Zeichen für den sozialen Wohnbau in Unterach a.A. setzt.

GR. Steiner stellt die Frage, gibt es die Bereitschaft, sollte es zu einer Baulandwidmung kommen, dass man einen Bebauungsplan erstellt ?

Der Vorsitzende erklärt, jetzt geht es einmal um das Einleitungsverfahren. Er kann sich durchaus vorstellen, sollte eine Widmung erfolgen, dass man einen Bebauungsplan erstellt.

Vizebgm. Gnigler erklärt

Pkt. 10 der TO.: Allfälliges

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 04.10.2005 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21,45 Uhr.

(Vorsitzender)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

(Schriftführer)

Der Vorsitzende bekundet hiermit, dass gegen die Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden.

Unterach a.A., am _____

Der Vorsitzende:
